



Antrag für den Nachweis der positiven ökologischen Gesamtbilanz und sozial annehmbare Produktionsbedingungen

Nach Art. 19c der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611) muss für die Steuererleichterung für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen nachgewiesen werden, dass diese Treibstoffe die Mindestanforderungen an die positive ökologische Gesamtbilanz erfüllen. Neben den ökologischen Aspekten müssen auch die sozial annehmbaren Produktionsbedingungen gem. Art. 19d MinöStV erfüllt sein.

Bitte leer lassen

1. Antragsteller

Art des Antragstellers	<input type="checkbox"/> Schweizerischer Herstellungsbetrieb	<input type="checkbox"/> Schweizerischer Importeur
Firma		
Strasse	Nummer	
PLZ	Ort	

2. Kontaktperson:

Name	Vorname	
Telefon	Fax	
E-Mail		

3. Biotreibstoff:

Art des Treibstoffes		
Zolltarifnummer	Schlüssel	
Pflanzliche(r) Rohstoff(e)	1. 2. 3.	→ Je verwendeter Rohstoff ist je Herstellungsbetrieb ein Anhang A1 oder A2 auszufüllen!
Herstellverfahren		

4. Zusätzliche Informationen (nur von schweizerischen Importeuren auszufüllen):

4.1 Biotreibstoffeinkauf

Bezug (ausländische Rechnungsstellung) von

<input type="checkbox"/> ausländischem Herstellungsbetrieb → Rubrik 4.2 ausfüllen	<input type="checkbox"/> ausländischem Händler → Rubrik 4.3 ausfüllen
--	--

4.2 Angaben zum ausländischen Herstellungsbetrieb (Treibstoff)

Herstellerfirma			
Strasse		Nummer	
PLZ		Ort	
Land			

4.3 Angaben über ausländische Herstellungsbetriebe und zur Handelsfirma (Exporteur)

1. Angaben zu ausländischen Herstellungsbetrieben (Treibstoff)

	Herstellungsbetrieb 1	Herstellungsbetrieb 2	Herstellungsbetrieb 3
Firmenname			
Strasse/Nummer			
PLZ/Ort			
Land			

2. Angaben zur ausländischen Handelsfirma (Exporteur)

Handelsfirma			
Strasse		Nummer	
PLZ		Ort	
Land			

Die deklarierten Angaben sind für den Antragsteller verbindlich. Falsche oder unwahre Angaben werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Ort,	Datum	Unterschrift (inkl. Stempel)
	

Dem Antrag für den Nachweis der positiven ökologischen Gesamtbilanz und sozial annehmbaren Produktionsbedingungen ist mindestens ein ausgefüllter Anhang A und B beizulegen.

Beilagen:

- Anhang A1: Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Rückständen aus Land- und Forstwirtschaft
- Anhang A2: Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen
- 1x Anhang B: Nachweis der sozial annehmbaren Produktionsbedingungen